# **Satzung**

**für den**

**Geesthachter Angelverein von 2021**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

## Präambel

Im Geesthachter Angelverein von 2021 e.V. sollen alle einen Platz finden, die mit Herz im Einklang mit der Natur Spaß am Angeln haben.

Neben diesem Zweck ist aber die Pflege des Gemeinsinns und der Zusammengehörigkeit sowie der Umgang miteinander ein Bestandteil des Vereinslebens.

Wir haben in dieser Gemeinschaft alle dieselben Rechte, aber auch dieselben Pflichten. Angeln heißt für uns, ein Hobby auszuüben und Freude zu haben und dabei die wichtigen und schönen Aufgaben der Hege und Pflege des heimischen Fischbestandes und unserer Natur wahrzunehmen.

Nur wenn wir den Umwelt- und Gewässerschutz ernst nehmen und beachten, können wir die Angelfischerei auch für die Zukunft sichern.

Jeder von uns ist aufgerufen, durch äußerst vorbildliches und korrektes Verhalten vor allem in der Natur und an den Gewässern seinen Beitrag zu leisten.

 § 1

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein der Geesthachter Angler e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes.
3. Als Anglerinnen und Angler im Sinne dieses Paragraphen gelten diejenigen, die Fischwaid nach sportlichen Grundsätzen als Liebhaberei ausüben, ohne daß diese Tätigkeit in steuergesetzlichem Sinne Haupt- und Nebenerwerb ist.
4. Der Verein der Geesthachter Angler ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf auch keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die durch den Verein erhobenen Vereinsbeiträge werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet und werden bei Ausschluß oder Austritt nicht erstattet.

1. Der Satzungszweck wird verwirklich insbesondere durch
2. Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern, eingeschlossen Besatzmaßnahmen in den Vereinsgewässern.
3. Pacht und Erwerb von Gewässern und Grundstücksflächen zur Förderung der Erhaltung, Wiederherstellung, Hege und Pflege geeigneter Biotope für Tiere und Pflanzen und zum Schutz der Gewässer und Fischbestände vor schädlichen Umwelteinflüssen.
4. Beratung der Mitglieder in sportlichen Fragen**,** soweit sie mit dem Angeln zusammenhängen,
5. Festsetzung und Einhaltung einheitlicher Schonzeiten und Mindestmaße für den Fischbestand in Vereins- und Verbandsgewässern.
6. Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift, Pressemitteilungen, sowie in Werbe- und Aufklärungsveranstaltungen.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung Mitglied im Deutschen Angelfischerverband e.V. und dem Angel-Verband Hamburg e.V. oder in anderen Angel-Verbänden werden.

1. Durchführung von Schulungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung

(6) Weitere Aufgaben des Vereines sind

1. Festsetzung und Einhaltung einheitlicher Schonzeiten und Mindestmaße für den Fischbestand in Vereins- und Verbandsgewässern.
2. Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift, Pressemitteilungen, sowie in Werbe -Schulung - und Aufklärungsveranstaltungen.
3. Der Verein ist politisch konfessionell neutral. Er kann auf Beschluss der Mitglieder, Mitglied in Angel-Verband Hamburg e.V. oder in anderen Verbänden werden.
4. Durchführung von theoretische u. Praktische Schulungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung.

#### § 2

###### Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Geesthachter Angelverein von 2021e.V.** und hat seinen Sitz in Geesthacht.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### § 3

###### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Frauen und Männer sind gleichberechtigt.
3. Vereinsmitglied kann jede unbescholtene Person werden,

 (a) die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

 (b) das 8. Lebensjahr vollendet hat und für deren Beitrittserklärung die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorliegt, mit der Maßgabe. dass die Aufnahme von Jugendlichen im Alter von 8 bis 12 Jahren nur erfolgen kann, wenn einer der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein ist und dieser die übrigen Voraussetzungen für das Angeln erfüllt.

(4) Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden.

1. ausübende Mitglieder, b) fördernde Mitglieder und c) Ehrenmitglieder.
2. Ausübende Mitglieder sind Personen, die angeln, aktiv an den Veranstaltungen und dem Vereinsgeschehen teilnehmen.
3. Fördernde Mitglieder sind Personen, die sich nicht sportlich betätigen aber im Übrigen die Vereinsziele unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben und hierzu durch die Mitgliederversammlung ernannt wurden.

###### § 4

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und 2 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied sind, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Wählbar sind die Mitglieder für den geschäftsführenden Vorstand und zum Kassenprüfer nach Vollendung des 18. Lebensjahres und einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 2 Jahren.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen bzw. gepachteten Gewässer unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Teich- und Gewässerordnung zu Beangeln.

.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
2. die Vereinsziele nach besten Kräften zu unterstützen,
3. das Vereinseigentum und Pachtobjekte schonend und fürsorglich zu behandeln,
4. den Vereinsbeitrag rechtzeitig zu entrichten,
5. die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

#### § 5

###### Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich (Aufnahmeanträge) zu beantragen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Einspruch beim erweiterten Vorstand innerhalb von 10 Tagen schriftlich einlegen. Lehnt der Gesamtvorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen, diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

1. Der Übertritt von der ausübenden in die fördernde Mitgliedschaft muß dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 30.09. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.

Der Übertritt in die ausübende Mitgliedschaft erfolgt unmittelbar und ist sofort wirksam.

1. Die Mitgliedschaft endet

durch Tod

durch Austritt

durch Ausschluß.

1. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.

Hierzu ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten. Das Kündigungsschreiben muß dem geschäftsführenden Vorstand am 30.09. des laufenden Geschäftsjahres vorliegen.

1. Der Ausschluß kann erfolgen
2. wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung der Vereinsbeiträge mehr als 6 Monate im Rückstand ist,
3. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, gegen die Gewässerordnung oder die Interessen des Vereins,
4. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
5. wegen grob unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
6. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
7. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor der Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Auschließungsbeschluß ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

1. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft.

Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

1. Wird der Ausschließungsbeschluß vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluß sei unrechtmäßig.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Gebühren.

Eine Rückerstattung von Beiträgen, Gebühren, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Diese Regelung betrifft nicht die Arbeitsabgabe.

#### § 6

###### Vereinsbeiträge

1. Der Verein erhebt als Vereinsbeitrag:
2. eine Aufnahmegebühr
3. einen Jahresbeitrag und
4. eine Gewässerpflegedienstabgabe, deren Höhe von der Mitgliederversammlung von Jahr zu Jahr neu festgelegt wird. Die Arbeitsabgabe wird nach Teilnahme am Arbeitseinsatz gutgeschrieben und mit der nächsten Beitragszahlung verrechnet oder bei Kündigungen ab dem Jahr 2001 ausgezahlt.
5. Der laufende Vereinsbeitrag wird im Voraus zum 15.12. jedes Geschäftsjahres fällig.
6. Der Vereinsbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
7. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann angelberechtigt, wenn die Vereinsbeiträge vollständig entrichtet sind. Ausnahmen kann der geschäftsführende Vorstand gewähren.
8. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Vereinsbeitrag teilweise oder ganz zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

#### § 7

###### Ausweis

1. Als Ausweis ist allen Mitgliedern des Vereins der Sportfischerpaß auszustellen und auszuhändigen.
2. Der Sportfischerpaß bleibt in jedem Fall Eigentum des Vereins und ist bei Ausscheiden an den Verein zurückzugeben.

#### § 8

**Organe des Vereins sind:**

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

#### § 9

**Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

|  |  |
| --- | --- |
| I. | Zum geschäftsführenden Vorstand zählen: |
|  |  |  |  |  |
|  | a) | 1. Vorsitzender | b) | 2. Vorsitzender |
|  | c) | 1. Schriftwart | d) | 1. Finanzwart |
|  |  e)  | Gewässerwart |  |  |
| II. | Zum erweiterten Vorstand zählen: |
|  |  |  |  |  |
|  | a) | 2. Finanzwart | b)  | 2. Schriftwart |
|  | c) | 1. Sportwart | d) | 2. Sportwart |
|  | e) | Jugendabteilungsleiter | f) | Jugendwarte |
|  | g) | Gewässerwart | h) | Teich- und Seewarte |
|  | i) | Festausschuß | j) | Fischereiaufseherwart |
|  | k) | Vereins- und Gerätewart | l) | Aus- und Fortbildungswart |
|  | m) | Koordinierungswart | n) | Beisitzer |

1. Vorstand des Vereins im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der 1. Vorsitzendeund der 2.Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Überwachung des Vereins zuständig.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Der Gesammtvorstand beschließt über die Verwendung des Vereinsergebnisses mit einfacher Mehrheit der auf Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder.
4. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften außerhalb des auf der Jahreshauptversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes mit einer Belastung bis zu DM 5.000, -- (€ 2.556,46) sind sowohl der 1. Vorsitzende als auch sein Vertreter nach Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bevollmächtigt.
5. Der Finanzwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Finanzwartes und des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der des 2. Vorsitzenden.
6. Der 1. Schriftwart ist für den Vereinsschriftverkehr und die Führung der Niederschriften vorwiegend zuständig.
7. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Hinsichtlich der Wahlen gilt Paragraph 13 Abs. 6 entsprechend.

1. Der Vorstand erläßt eine Teich- und Gewässerordnung.
2. Der Vorsand erläßt Leitlinien für die Jugendarbeit.
3. Der Vorstand faßt Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende, kann in besonderen Einzelfällen entscheiden, nur den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

1. Der Vorstand gibt sich für seine Vorstandsarbeit eine Geschäftsordnung.

(13) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb der Wahlzeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshaupt­versammlung zu bestellen.

**§ 10**

###### Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand übt die Tätigkeit in dem jeweiligen Sach- und Arbeitsgebiet aus. Er hat vorrangig die Aufgabe, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu beraten und zu unterstützen.
2. Dem Sportwart obliegen Organisation, Durchführung und alle damit verbundenen Aufgaben des Gemeinschaftsangelns, bei deren Erledigung er durch den 2. Sportwart unterstützt wird.
3. Die Betreuung der Jugendlichen obliegt dem Jugendabteilungsleiter und den Jugendwarten.
4. Dem Gewässerwart obliegt die Überwachung der Vereinsgewässer nach Abstimmung mit Teich- und Seewarten sowie die Vornahme von Wasseruntersuchungen.

Weiterhin schlägt er dem geschäftsführenden Vorstand nach Rücksprache mit den Teich- und Seewarten die Durchführung der Fischbesatzmaßnahmen vor und leitet diese.

1. Die Teich- und Seewarte sind für die ihnen zugewiesenen Gewässerobjekte verantwortlich und leiten die Arbeitseinsätze.
2. Der Koordinierungswart organisiert nach Abstimmung mit dem Gewässerwart und den Teich- und Seewarten die Arbeitseinsätze.
3. Dem Festausschuss wart obliegt die Durchführung aller Veranstaltungen, die der Festigung der Kameradschaft, der Geselligkeit sowie dem Ansehen des Vereins dienen.
4. Der 2. Schriftwart vertritt den 1. Schriftwart bei dessen Abwesenheit und unterstützt den Vorsitzenden bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
5. Der Beisitzer darf durch den Vorsitzenden mit Schwerpunktaufgaben betraut werden.
6. Bei Ausscheiden innerhalb der Wahlzeit eines von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedes des erweiterten Vorstandes ernennt der Vorstand von sich aus eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

#### § 11

###### Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im Januar oder Februar durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 7 Kalendertagen einzuladen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlußfähig.

**§ 12**

###### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes,

Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buch- und Kassenführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitglieder­versammlung Bericht zu erstatten.

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
2. Genehmigung des Haushaltsplanes,
3. Erlaß der Vereinsbestimmungen für Gewässerpflegedienst, Umweltschutzmaßnahmen und andere vereinsdienliche Arbeiten (Vereinsarbeiten),
4. Satzungsänderungen und sonstige ihr vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten,
5. Ernennung der Ehrenmitglieder und Beschlußfassung über die Vereinsauflösung

#### § 13

###### Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz und Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.

1. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
2. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes hat geheim zu erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dieses beantragt.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten vor Beginn der Mitgliederversammlung eine farbige Stimmkarte.
4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmen­gleichheit, so entscheidet das Los.
5. Bewerben sich mehr als zwei Mitglieder für die in § 9 Abs.1 aufgeführten Ämter und erreicht keines die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

#### § 14

###### Mitgliedertreffen

Der Vorstand hat regelmäßig, jedoch mindestens zweimal jährlich, Mitgliedertreffen anzusetzen. Sie dienen der Information und Pflege der Kameradschaft aber auch der Belehrung. Die bei diesen Treffen geführten Aussprachen sollen dem Vorstand als Anregungen und Hilfen bei der Durchführung seiner Aufgaben dienen.

#### § 15

###### Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Teilnehmer an den Mitglieder- und Vorstandsversammlungen haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die der Niederschrift beizufügen ist.

**§ 16**

###### Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß für die Änderung der Satzung **oder der Änderung des Satzungszweckes** bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

**§ 17**

###### Vergütung

1. Die Vereins-und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die nach schriftlicher Weisung des Vorstandes im Sinne des §26 BGB ausgeführte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten. Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

**§ 18**

###### Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geesthacht die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige zu verwenden hat**

**§ 19**

###### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt durch die eingetragene Satzungsänderung vom 22.02.2014 des Geesthachter Amtsgerichtes.

21502 Geesthacht, den 1.06.2016.

Unterschrift

Erster Vorsitzender